

Satzung des Ski-Verein Schauinsland e.V. (SVS)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Ski-Verein Schauinsland e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberried-Hofsgrund

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck:
 - a. Der Verein pflegt und fördert den sportlichen und touristischen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr-/Ausbildungs-/Wettkampf- und Hüttenwesens, der Touristik, des Jugendskilafs und die Erschließung der heimischen Skigebiete.
 - b. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
 - c. Der Verein ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
 - d. Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
 - e. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Gemeinnützigkeit:
 - a. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, wonach
 - aa. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurückerhalten dürfen,
 - ab. der Verein keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen darf,
 - ac. der Verein selbstlos tätig ist; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Geld- und Sachzuwendungen an den Verein, die nicht ausdrücklich als Kapitalanteile oder Sacheinlagen schriftlich fixiert werden, gelten als Spende an den Verein.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Über das Vermögen darf nur verfügt werden, wenn der beabsichtigte, bzw. beschlossene Verwendungszweck vom zuständigen Finanzamt genehmigt ist.

Das Reinvermögen fällt ausschließlich zur Förderung des Skilaufs an eine steuerbegünstigte besonders anerkannte Körperschaft, Organisation oder Nachfolgervereinigung und, sofern eine solche nicht beschlossen wird, an den Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg und als solcher unmittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes e.V. in München.
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4

Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr läuft im Hinblick auf die Skisaison vom 1.10. bis 30. 9. des darauffolgenden Jahres.
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jeder, ohne Unterschied der Person, gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a. Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b. Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Stimm- und Wahlrecht an Mitgliederversammlungen, an den Veranstaltungen des Vereins aber nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen.
 - c. Jungen und Mädchen unter 16 Jahren, die weder Stimm- und Wahlrecht haben und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen dürfen.
 - d. Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Die übrigen Mitglieder, Jugendliche, Jungen und Mädchen haben gleichfalls nach näherer Bestimmung durch den Vorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§ 8

Aufnahme

1. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist.
2. Die Aufnahmegebühr kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
3. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.
4. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 9

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen, er wirkt am Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10

Ausschluß

1. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlußverfahrens ist das Mitglied durch den Vorstand ausreichend, durch den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

5. Ausschlussgründe sind:
 - a. gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - c. Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Schriftführer, den Sportwarten nordisch und alpin, dem Tourenwart und Beisitzern. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluß aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

§ 13

Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden. Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Schriftführer, Kassenwart

- a. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheit hat er Protokoll zu führen.
- b. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge u.a. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Bericht.

§ 15

Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel in den Monaten Oktober/ November stattfinden soll.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
4. Die Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberried und auf der Internetseite des Vereins bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwarts entgegenzunehmen,
 - b. den Vorstand zu entlassen,
 - c. den Voranschlag zu genehmigen,
 - d. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e. Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - f. die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
 - g. den Verein aufzulösen.

2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen es erlassen oder gestundet ist.
4. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 17

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehören soll. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende von diesen.
3. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
4. Der Ältestenrat, dessen Amtsdauer dieselbe ist wie diejenige des Vorstandes, ist berufen, um
 - a. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b. Ehrenverfahren durchzuführen
 - c. Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden
5. Die Beschlüsse des Ältestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig und zu Protokoll zu nehmen, das von allen Mitgliedern des Ältestenrates zu unterzeichnen ist.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der für den Beschluß stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muß hierbei die Bestimmung § 2, Ziffer 2, Abs. c der Satzung beachtet werden.
4. Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls § 2, Ziffer 2, Abs. c der Satzung maßgebend.

Oberried-Hofsgrund, 18. November 1984

Die Satzung enthält Satzungsänderungen vom 13.11.1993, vom 8.11.1997 und vom 15.11.2008